

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Kreis Diepholz

Ausschreibung 2017/2018

Herren – Frauen

Verantwortlich für die Erstellung / Herausgeber: Spielausschuss im NFV-Kreis Diepholz

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Allgemeine Bestimmungen
 - 2.1. Spielberechtigungen
 - 2.2. Spielerpässe
 - 2.3. Spielkleidung
 - 2.4. Spielplätze
 - 2.5. Bespielbarkeit / Spielausfall
 - 2.6. Nichtantreten
 - 2.7. Spielbericht
 - 2.8. Winterpause
 - 2.9. Schriftverkehr
3. Organisation
 - 3.1. Spielgemeinschaften
 - 3.2. Spielpläne
 - 3.3. Spielverlegungen
 - 3.4. Nachholspiele / Spielumlegungen
 - 3.5. Schiedsrichter
 - 3.6. Auf- und Abstiegsregelungen
 - 3.7. Entscheidungsspiele
 - 3.8. Kreismeister
 - 3.9. Niedersachsenmeisterschaften
4. Einzelbestimmungen
 - 4.1. Begrüßungsritual
 - 4.2. Frauen
 - 4.3. Herren
 - 4.4. Alte Herren
 - 4.5. Altliga
 - 4.6. Oldies
5. Staffeleinteilung für das Spieljahr
6. Kreispokal
7. Freundschaftsspiele / -turniere
8. Verwaltungs- und Schlussbestimmungen

Anhang A Krombacher-Pokal

1. Einleitung

1.1. Grundlage

Grundlage für die Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene ist die Spielordnung (SpO) der Verbandssatzung des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) sowie die anderen Ordnungen. Diese Ausschreibung (AS) mit seinen Anhängen ergänzt die SpO für die Durchführung der Pflicht- und Freundschaftsspiele auf Kreisebene (§ 29 SpO).

1.2. Mannschaftsbeiträge

Für jede gemeldete Mannschaft wird vom NFV gem. § 12 (2) b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung (FWO) ein jährlicher Beitrag erhoben.

1.3. Trikotwerbung

Beiträge für Trikotwerbung werden gem. Finanz- und Wirtschaftsordnung (FWO) vom NFV-Kreis Diepholz (NFV-DH) festgelegt und erhoben.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Spielberechtigungen

- 2.1.1. Grundsätzlich sind alle Spieler (-innen), die im Besitze einer Spielerlaubnis für einen Verein des NFV sind, spielberechtigt.
- 2.1.2. Zusätzlich können Gastspieler gem. § 9 SpO an den Spielen der zugewiesenen Mannschaft teilnehmen, maßgebend ist hierbei der Eintrag in die Spielberechtigungsliste im Spielbericht-Online (SBO). Gastspielerlaubnisse sind gem. § 9 SpO beim Spielausschussvorsitzenden des NFV DH zu beantragen.
- 2.1.3. Einschränkungen der Spielerlaubnis gem. § 10 SpO (Festspielregelung) werden im NFV DH wie folgt festgelegt:
Spielen die höhere und untere Mannschaft auf Kreisebene, findet der Abs (4), erster Satz für den Einsatz eines Spielers in den letzten 4 Punktspielen keine Anwendung, es gilt Abs (2).
Für Spieler auf Bezirks- und Verbandsebene gilt weiterhin Abs (4).
- 2.1.4. Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist gemäß § 16 SpO vorgesperrt, siehe auch Vermerk im Spielbericht-Online „Spielerliste“ und darf nicht eingesetzt werden.

2.2. Spielerpässe

- 2.2.1. Spielerpässe (siehe 2.2.2.) sind von den Mannschaften mitzuführen und dem SR rechtzeitig vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen und nach Spielschluss dort auch wieder abzuholen.

- 2.2.2. Die Pässe müssen den Anforderungen des § 4 (2) SpO entsprechen und ein Passbild mit dem aktuellen Aussehen des Passinhabers beinhalten.
- 2.2.3. Eine Gesichtskontrolle (Vergleich Spielerpass-Spieler) wird nur durchgeführt, wenn
 - beim SR Zweifel bestehen,
 - ein Mannschaftsbetreuer bei Übergabe der Pässe darum bittet oder
 - der zuständige Staffelleiter oder ein Spielbeobachter dies anordnet.
- 2.2.4. Fehlende Spielerpässe sind im Spielbericht zu vermerken und werden gem. Anhang 2 SpO bestraft. Diese sind grundsätzlich nicht einzusenden, es sei denn die Spielinstanz fordert dies.

2.3. Spielkleidung

- 2.3.1. Das Verhalten der einzelnen Mannschaften bezüglich der Spielkleidung ist in §21 SpO geregelt, bei gleicher Spielkleidung hat die Heimmannschaft das Trikot zu wechseln.
- 2.3.2. Die Farbe SCHWARZ bleibt dem SR vorbehalten, gegebenenfalls hat die betroffene Mannschaft das Trikot zu wechseln.
- 2.3.3. Der Mannschaftsführer ist mit einer entsprechenden Armbinde zu kennzeichnen.
- 2.3.4. Alle Mannschaften sollen in Trikots mit Rückennummern antreten, deren Ziffern mit denen im Spielbericht übereinstimmen müssen.
- 2.3.5. Werbung auf der Spielkleidung (Trikot und Hose) ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. den „allgemein verbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung“ des DFB, für jeden Werbepartner genehmigt und im Spielbericht einzutragen. Werbung für Tabakwaren, deren Hersteller, für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen ist nicht gestattet. Die Überprüfung der o.g. Voraussetzungen bleibt vorbehalten.
- 2.3.6. Mannschaften ohne Werbung sind dem Schatzmeister des NFV DH bis 30.09. j.J. zu melden.

2.4. Spielplätze

- 2.4.1. Als Spielplätze gelten alle von den Vereinen gemeldeten und durch den Spelausschuß abgenommenen Plätze, die für den Spielbetrieb im DFBNet hinterlegt werden.
- 2.4.2. Die Kunstrasenplätze in Heiligenrode, Seckenhausen (Brinkum), Stuhr, Sudweyhe, Sulingen (TuS) , ZSA In Kirchweyhe und Varrel (Stuhr) gelten als regelgerechte Spielplätze und werden dementsprechend genutzt.
Auf diesen Plätzen dürfen nicht alle Arten von Fußballschuhen verwendet werden.
Bei kurzfristigem Platztausch auf diese Kunstrasenplätze sind die Gastmannschaft und der Schiedsrichter mindestens 2 Stunden vor Spielbeginn zu informieren.

- 2.4.3. Der Kunstrasenplatz des Hachestadions in Syke ist einem Rasenplatz gleichzusetzen und kann mit allem Fußballschuhwerk bespielt werden.
- 2.4.4. Als 7er-Spielfeld gelten die gesondert abgenommenen Kleinspielfelder oder auf den Normalspielfeldern der Bereich zwischen den Strafräumen. Sie sind mit Kleinfeldtoren (2 x 5m) auszustatten.
- 2.4.5. Die Pflichten des Platzvereins und der Platzbau sind in § 22 und 23 SpO geregelt.
- 2.4.6. Die Spielplätze sind von den Platzvereinen ordnungsgemäß herzurichten. Es ist alles zu unterlassen, was die Bespielbarkeit des Platzes für das nächste Pflichtspiel beeinträchtigt (z.B. Freundschaftsspiele oder Training).
Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen um den Platz für das nächste Pflichtspiel bespielbar zu machen.
- 2.4.7. Alle Platzbelegungen durch die Städte und Gemeinden für Veranstaltungen sind bis zum 30.06. j.J. an den Spielausschußvorsitzenden zu melden. Bei kurzfristigen Platzsperrungen während der Spielserie werden die Spiele auf den Platz des Gegners verlegt, es sei denn es sind Terminvereinbarungen für Vorverlegungen getroffen worden.

2.5. Bespielbarkeit / Spielausfall

- 2.5.1. Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 28 SpO und den nachstehenden Regelungen zu verfahren.
- 2.5.2. Die Spielabsage hat beim Gegner, beim zuständigen Schiedsrichteransetzer (Tel.: 04241/9210566), beim (bei der) Schiedsrichter/in telefonisch und im DFBNet per Eintrag zu erfolgen, Versäumnisse gehen zu Lasten des Heimvereins.
- 2.5.3. Bei kurzfristig eintretender Schlechtwetterlage behält sich der Verband (NFV und NFV-DH) vor, sämtliche Spiele über das DFBNet abzusetzen.
- 2.5.4. Die Spielabsage kann ab 2 Tage vor dem Spiel als „Ausfall“ im DFBNet eingegeben werden.
- 2.5.5. Sollte bei Pflichtspielen der Platz auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten gesperrt werden, muss die entsprechende Anordnung (Protokoll) über die Unbespielbarkeit des Platzes innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Tag, an dem das Spiel ausgetragen werden sollte, beim Spielausschussvorsitzenden eingegangen sein. Wegen der Wichtigkeit dieser Bescheinigung hat der Platzverein sicherzustellen, dass die Anordnung (Protokoll) zeitgerecht eingeht. Ist dieses nicht der Fall, erfolgt Wertung gem. § 37 SpO. Dem Platzverein obliegt hier eine erhöhte Sorgfaltspflicht. In der schriftlichen Anordnung (Protokoll) müssen der Verfügungsberechtigte, der Zeitpunkt der Sperrung und eine schlüssige Begründung für die Sperrung enthalten sein. Der Hinweis auf Unbespielbarkeit des Platzes reicht nicht aus

- 2.5.6. Sollte bei Pflichtspielen der Platz auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nur für ein Spiel freigegeben werden, so ist dieses auf der Anordnung (Protokoll) gesondert zu vermerken. Die Vorrangigkeit ergibt sich aus Anhang 4 der SpO
- 2.5.7. Der Spielausschuss wird gegebenenfalls die Stichhaltigkeit einer solchen Absage vor Ort überprüfen oder durch neutrale Verbandspersonen überprüfen lassen und bei Missbrauch mögliche weitere Maßnahmen einleiten (Spielwertung).
- 2.5.8. Bei längerer Unbespielbarkeit bzw. nicht Verfügbarkeit (z. B. Sperren des Platzes auf Anordnung des Eigentümers oder des zur Anordnung Berechtigten) ist nach § 23 (3) der SpO zu verfahren.

2.6. Nichtantreten

- 2.6.1. Die Meldung des Nichtantretens einer Mannschaft hat beim Gegner und beim Schiedsrichter rechtzeitig zu erfolgen. Die Eingabe ins DFBNet ist zwingend erforderlich und kann bereits ab 2 Tage vorm Spiel erfolgen. Das Nichtantreten wird gem. Anhang 2 – I der SpO bestraft, **an den letzten 6 Spieltagen mit dem doppelten Satz.**
- 2.6.2. Mannschaften, die im Hinspiel nicht antreten, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen.

2.7. Spielbericht

- 2.7.1. Der DFBnet-Spielbericht Online (SBO) wird in allen Staffeln eingesetzt und ist für alle Pflicht - und Freundschaftsspiele zu verwenden. Der Spielbericht in Papierform ist nur noch in Ausnahmefällen bei Ausfall der elektronischen Medien zu verwenden.
- 2.7.2. Der Heimverein ist für eine geeignete Infrastruktur zur Nutzung des Internets verantwortlich. Neben einem PC oder Notebook, einem geeigneten A4-Drucker ist außerdem ein Internet-Zugang sicherzustellen.
- 2.7.3. Beide Vereine haben unabhängig voneinander die Möglichkeit, ihre Eingaben im Teil 1 des Berichtes einzugeben. Diese Angaben können einen Tag nach dem zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiel vorgenommen werden. Vor dem ersten Saisonspiel sind diese frühestens drei Tage vor dem Spiel möglich. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn ist dieser Teil 1 vom Mannschaftsverantwortlichen freizugeben. Der freigegebene Spielbericht ist dann auszudrucken und dem Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.
- 2.7.4. Grundsätzlich sind nach Spielschluss noch am Spielort durch den Schiedsrichter die Teile 1 und 2 des Berichtes zu vervollständigen. In Abstimmung mit den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften werden die Torschützen und Zeiten eingegeben.
- 2.7.5. Falls der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheint oder kein Schiedsrichter angesetzt ist, sind beide Vereine verpflichtet die Vervollständigung des Spielbericht-Online zu gewährleisten.

Sollte der Spielbericht nicht spätestens 2 Tage nach dem Spieltag vervollständigt sein, wird der Heimverein gem. Anhang 2-I SpO bestraft.

- 2.7.6. Wird der Spielbericht nicht vor Ort vervollständigt, so hat der Heimverein das Ergebnis spätestens 1 Stunde nach Spielschluss ins DFBNet einzutragen (siehe auch § 27 SpO).
Wird die Meldezeit nicht eingehalten erfolgt die Eintragung durch den Spelausschuss und eine Ahndung gem. SpO (§ 27 i.Vbg. mit Anhang 2 – I) für den Heimverein.
- 2.7.7. Die von den Vereinen als verbindlich gemeldeten Telefonnummern für den Ergebnisabruf sind jeweils eine halbe Stunde nach Spielschluss bis eineinhalb Stunden nach Spielschluss erreichbar zu halten, hier sollten alle Ergebnisse (auch Spelausfälle, Nichtantreten und Spielabbrüche) des Spieltages verfügbar sein.

2.8. Winterpause

Die Winterpause beginnt mit dem letzten Spiel der Mannschaft 2017, spätestens am 11.12.2017, und endet mit dem ersten Spiel der Mannschaft 2018.

2.9. Schriftverkehr

- 2.9.1. Der Schriftverkehr zwischen den Vereinen und der Spielinstanz erfolgt grundsätzlich nur über das EV-Postsystem des DFBNet und ist verbindlich, E-Mails von privaten E-Mail-Adressen werden nicht zur Kenntnis genommen.
Die Vereine sind verpflichtet, mindestens zweimal pro Woche (dienstags und freitags) die Mails über das evpostfach abzurufen und einzusehen.
- 2.9.2. Die Vereine sind verpflichtet ihre Postfächer regelmäßig zu leeren, d.h. wenn das Postfach 75 bis 80 % Füllung erreicht. Auch die gelöschten Mitteilungen sind nochmals zu löschen. Wenn Mitteilungen wegen Überfüllung des Postfaches den Verein nicht mehr erreichen, haftet alleine der Verein. Ist das Postfach zu 80% gefüllt, bekommt der Verein eine Aufforderung sein Postfach zu leeren.

3. Organisation

3.1. Spielgemeinschaften

- 3.1.1. Spielgemeinschaften im Herrenbereich gem. § 18 a der SpO werden nur in der 4. und 5.Kreisklasse genehmigt, sie sind nicht aufstiegsberechtigt.
Im Bereich der Altherren, der Altsenioren und der Frauen können Spielgemeinschaften genehmigt werden.

- 3.1.2. Verantwortlich bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des NFV und gegen diese Ausschreibung ist in jedem Fall der in der SG erstgenannte Verein, auch wenn das Spiel auf einem anderen Platz stattfindet oder es sich um einen Spieler eines anderen Vereins der Spielgemeinschaft handelt.

3.2. Spielpläne

- 3.2.1. Grundlage ist der § 27 der SpO. Die herausgegebenen / veröffentlichten Spielpläne, sowie Spielansetzungen sind für die Vereine und Instanzen verbindlich.
Am letzten Spieltag der Rückrunde, der am Sonntag durchgeführt wird, sind im Herrenspielbetrieb grundsätzlich keine Spielverlegungen möglich.
- 3.2.2. Die Ansetzung von Pflichtspielen an Wochen- bzw. Feiertagen sind uneingeschränkt möglich. Ausgenommen hiervon sind Karfreitag und Weihnachten. Bei gewünschten Ansetzungen von Sonnabendspielen hat der Heimverein die Vorrangigkeit der Platzbelegung im Junioren- / -innen- und Frauenbereich, gem. Anhang 4 der SpO. zu beachten. Vereine mit Jugendspielbetrieb und nur einem gemeldeten Platz können grundsätzlich keine Samstagsspiele austragen.
- 3.2.3. Die Platzbelegungen sind aufgrund der zugestellten / veröffentlichten Spielpläne und Ansetzungen in Verbindung mit den Junioren-/-innen- und Frauenansetzungen genau zu prüfen. Fehlansetzungen sind der Spielinstanz sofort zu melden
Der Junioren-/-innen- und Frauenspielbetrieb hat Sonnabend generell und Sonntagvormittag von 10.30 bis 12.00 Uhr Vorrang.

3.3. Spielverlegungen

- 3.3.1. Spielverlegungen sollten ausschließlich bei Vorliegen eines Verbandsinteresses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden. Spielverlegungen auf einen späteren Zeitpunkt sind grundsätzlich nicht möglich.
- 3.3.2. Spielvorverlegungen werden, außer in begründeten Ausnahmefällen, nur noch über das Modul *Spielverlegungen* im DFBNet abgewickelt. Der Antrag auf Spielvorverlegung und das Einverständnis des Gegners müssen allen Mannschaften *14 Tage* vor dem beantragten neuen Spieltermin im DFBNet vorliegen. Eine Spielverlegung muss auf elektronischem Wege über das DFBNet-Online beantragt werden. Dazu ist die Vereinskennung erforderlich.
Sollte 5 Tage vor dem geplanten Spielbeginn keine Stellungnahme des gegnerischen Vereins vorliegen, gilt die Spielverlegung als genehmigt.
Bei Spielvorverlegungen (Kreis und Bezirk) hat der Heimverein vor der Zustimmung zu prüfen, ob es Überschneidungen gibt.

3.3.3. Die Kosten für Spielvorverlegungen werden gemäß Anhang 2 - VI der SpO erhoben.

3.4. Nachholspiele/ Spielumlegungen

3.4.1. Nachholspieltage und einzelne Nachholspiele können an allen Wochentagen angesetzt werden. Hauptnachholspieltag ist jedoch der Donnerstag. Nachholspiele können unter Nutzung des letzten Satzes des § 27(5) der SpO auch kurzfristig, d. h. ohne zeitliche Einschränkung angesetzt werden

3.4.2. Die Ansetzungen erfolgen per DFBNet. Ein Hinweis auf die Fristverkürzung erfolgt nicht. Alle Ansetzungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Bescheinigung über die Unbespielbarkeit des Platzes pünktlich vorliegt.

3.4.3. Wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesagte Spiele können gem. §§ 28 und 27(5) der SpO auf den Platz des Gegners verlegt werden. Geschieht das in der Hinserie, so ist das Rückspiel entsprechend umzulegen. Der Platzverein hat aber das Recht mit Einverständnis der spielleitenden Stelle einen Ausweichplatz zu benennen. Wenn beide Vereine ihren Platz nicht stellen können, kann die spielleitende Stelle einen Spielort bestimmen. Auch dieses kann unter Fristverkürzung ohne zeitliche Einschränkung gem. § 27 (5) der SpO erfolgen. Über das Vorliegen der Tatsachen und Gründe für die genannten Spielumlegungen entscheidet der SpO-Ausschuss.

3.5. Schiedsrichter

3.5.1. Die Schiedsrichteransetzungen werden ausschließlich vom Schiedsrichterausschuss vorgenommen. Die Benachrichtigung des Schiedsrichterausschusses über Spielverlegungen, Neuansetzungen, Nachholspielansetzungen und Spielabsetzungen nimmt ausschließlich der SpO-Ausschuss vor.

3.5.2. Erscheint zu einem angesetzten Pflichtspiel der Schiedsrichter nicht, ist gem. § 30 der SpO zu verfahren. Zunächst ist der Heimverein verpflichtet für einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Gelingt dieses nicht, müssen sich die Mannschaften auf eine Person einigen, die dem Verband angehört und das Spiel leitet. Eine Mannschaft, die sich weigert, sich auf eine Person zu einigen und damit die Austragung des Spieles verhindert, erhält gem. § 38 (1) b) der SpO keine Punkte.

3.5.3. Der Platzverein ist letztendlich dafür verantwortlich, dass das Spiel durchgeführt wird. Kommt das Spiel wegen Nichtstellung eines Schiedsrichters nicht zur Austragung, wird es in keinem Fall neu angesetzt. Über die Wertung entscheidet die Spielinstanz.

3.5.4. Die Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter betragen:

Herren:	Landesliga	35,- € (Assistenten: 17,- €)
	Bezirksliga	30,- € (A: 17,- €)

	Kreisliga	20,- € (A: 15,- €)
	Kreisklassen 1- 5	17,- €
Frauen:	Bezirk	20,- € (A: 15,- €)
	Kreis	17,- €
Altherren/-senioren		15,- €
Turniere	bis 2 Stunden = Einzelspiel	
	bis 4 Std. = Einzelspiel + 50 %	
	über 4 Std. = Einzelspiel + 100 %.	

Bei Pokalturnieren und Freundschaftsspielen (Halle und Feld) wird immer der Satz der Spielklasse der Mannschaft des gastgebenden Vereins abgerechnet.

Die Fahrtkostenentschädigung beträgt 0,30 € / km.

Mitnahmeentschädigung darf nicht berechnet werden. Die dem Schiedsrichter zustehende Aufwandsentschädigung und die Fahrtkostenentschädigung sind diesem spätestens nach Spielschluss in der Umkleidekabine zu übergeben.

3.5.5. Die erforderlichen Kriterien zur Ermittlung des Schiedsrichtersolls werden im §11 der SpO. in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen des Schiedsrichterausschusses NFV Kreis Diepholz geregelt.

3.6. Auf- und Abstiegsregelung

3.6.1. Auf- und Abstiege sind in den §§ 18 und 32 sowie dem Anhang 3 der SpO geregelt. Ein Aufstiegsverzicht ist nicht möglich. Näheres siehe Nr. 4 der AS.

3.6.2. Eine Mannschaft kann nur aufsteigen, wenn die Aufstiegsberechtigung nach den Vorgaben der SpO und dieser Ausschreibung (siehe auch Nr. 3.1.1) gegeben ist.

Erfüllt eine Mannschaft die Vorgaben zur Aufstiegsberechtigung nicht, belegt sie aber einen Tabellenplatz, der zum direkten Aufstieg berechtigt, kann diese Mannschaft nicht aufsteigen. Die nächst platzierte Mannschaft mit Aufstiegsberechtigung in dieser Staffel erhält das direkte Aufstiegsrecht.

3.6.3. Welche Mannschaften auf die Abstiegsquote in den einzelnen Leistungsklassen / Staffeln anzurechnen sind, ist in § 34 (4) der SpO geregelt.

3.7. Entscheidungsspiele

3.7.1. Entscheidungsspiele (§ 33 SpO) werden auf einem neutralen Platz ausgetragen. Sie müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden ausgegangen sind. Mit Einverständnis beider Mannschaftsführer kann sofort nach Spielschluss ein Elfmeterschießen erfolgen. Dieses muss im Spielbericht dokumentiert werden.

- 3.7.2. Die Spielzeit der Verlängerung beträgt bei:
- | | |
|---|-------------|
| 11er- Frauen und Herren: | 2 x 15 Min, |
| allen 7er-Mannschaften, Altherren, Altliga und Oldies | 2 x 10 Min. |
- 3.7.3. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen (7er-Mannschaften = Achtmeterschießen) gem. DFB-Regeln herbeigeführt.
- 3.7.4. An Entscheidungsspielen zur Ermittlung eines zusätzlichen Aufsteigers können grundsätzlich nur die Mannschaften teilnehmen, die in den einzelnen Staffeln dieser Leistungsklasse den gleichen Tabellenplatz belegen und die Vorgaben zur Aufstiegsberechtigung erfüllen. Das Teilnahmerecht geht bei Nichterfüllung der Vorgaben zur Aufstiegsberechtigung automatisch auf die nächst platzierten Mannschaften über.
- 3.7.5. Bei Abstiegsspielen wird analog verfahren.

3.8. Kreismeister

- 3.8.1. Die Tabellenersten der Staffeln Kreisliga Herren und Kreisliga Frauen sind Kreismeister.
- 3.8.2. Die Staffelleisten der Alten Herren, 7er Altligen und Oldie-Ligen spielen unmittelbar nach Beendigung der Spielserie den Kreismeister aus. Den Austragungsmodus bestimmt der Spielausschuss.

3.9. Niedersachsenmeisterschaften

- 3.9.1. Für Ü32 (11er), Ü40 (7er) und Ü50 werden vom NFV Niedersachsenmeisterschaften angeboten. Die Meldung erfolgt über den Spielausschuss.
- 3.9.2. Mannschaften, die hierzu nicht antreten oder das Spiel absagen, werden für die nächsten 2 Jahre für diesen Wettbewerb nicht gemeldet, das Startrecht geht auf die nächst folgenden Mannschaften über.

4. Einzelbestimmungen

4.1. Begrüßungsritual

Zu Beginn eines Spieles findet ein gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter (-gespann) und ein Team-Shakehand, inkl. der Trainer, nach Vorbild der UEFA-Spiele im Mittelkreis statt. Diese Anweisung ist für die Herren der Kreisliga und 1. Kreisklasse sowie bei der Kreisliga Frauen verbindlich, in allen anderen Klassen kann es angewandt.

4.2. Frauen

- 4.2.1. Bei den Frauenmannschaften dürfen bis zu 15 Spielerinnen bei Spielruhe beliebig ein- und ausgewechselt werden.
- 4.2.2. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs und A-Juniorinnen können in Frauenmannschaften eingesetzt werden.
- 4.2.3. Für die 7er-Kreisklasse der Frauen gelten folgende Bestimmungen:
Zu einer Mannschaft gehören 11 Spielerinnen.
Gespielt wird auf einem 7er-Spielfeld (siehe Nr. 2.4.4), die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.
- 4.2.4. Für die 1. und 2. Kreisklasse der Frauen werden vom Schiedsrichterausschuss keine Schiedsrichter angesetzt, die Heimvereine haben für einen geeigneten Schiedsrichter zu sorgen.

4.3. Herren

4.3.1. Fairnesswertung

Für alle Herrenmannschaften von der Kreisliga bis zu den 4. Kreisklassen wird eine Fairnesswertung je Spielklasse vorgenommen.

Die Verstöße werden mit folgenden Punkten bewertet:

- Verwarnung (Gelbe Karte)	1 Punkt
- Gelb/Rot	3 Punkte
- Feldverweis auf Dauer (Rot)	5 Punkte
- Nichtantreten	10 Punkte
- Verwaltungsentscheid gegen Betreuer oder Trainer	10 Punkte

Die Fairsten Mannschaften erhalten eine Urkunde und Sponsorenpreise.

4.3.2. Automatische Spielersperre Kreisliga und 1. Kreisklasse:

Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

- 4.3.3. Die Einreihung von bis zu zwei Mannschaften des gleichen Vereins in die gleiche Leistungsklasse ist in Ausnahmefällen (nicht zumutbare weite Fahrten für Mannschaften aus Vereinen, die am Rande der

Kreisgrenzen liegen) gemäß Kreistagesbeschluss möglich. Dieses gilt für 2. - 4. Kreisklasse.

4.3.4. 4. Kreisklasse:

Zu einer Mannschaft gehören 15 Spieler, die bei Spielruhe beliebig oft ein- und ausgewechselt werden dürfen.

4.3.5. 5. Kreisklasse (7er):

Zu einer Mannschaft gehören 11 Spieler, die bei Spielruhe beliebig ein- und ausgewechselt werden dürfen.

Gespielt wird auf einem 7er-Spielfeld (siehe Nr. 2.4.4), die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.

4.4. Alte Herren (Ü32)

4.4.1. Das Mindestalter für die Teilnahme am Altherren-Spielbetrieb beträgt 32 Jahre.

4.4.2. Ein Festspielen in den im Kreis spielenden Herrenmannschaften ist nicht möglich, bei Bezirksmannschaften gilt jedoch §10 SpO uneingeschränkt (siehe auch 2.1.3. dieser AS).

Innerhalb der Herrenmannschaften und Altherrenmannschaften untereinander gilt selbstverständlich der § 10 der SpO auch für Altherrenspieler.

4.4.3. Zu einer Mannschaft gehören 17 Spieler, die bei Spielruhe beliebig ein- und ausgewechselt werden dürfen.

4.4.4. Für die 7er Altherren gelten folgende Regelungen:

Zu einer Mannschaft gehören 13 Spieler (siehe oben).

Gespielt wird auf einem 7er-Spielfeld (siehe Nr. 2.4.4), die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.

4.5. Altliga (Altsenioren Ü40)

4.5.1. An den Spielen der Altsenioren (Ü40) dürfen Herren und Frauen teilnehmen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer Spielerlaubnis sind.

4.5.2. Für das Festspielen gilt 4.4.2 dieser AS entsprechend.

4.5.3. Zu einer Mannschaft gehören 13 Spieler/innen, die bei Spielruhe beliebig oft ein und ausgewechselt werden dürfen.

4.5.4. Gespielt wird auf einem 7er-Spielfeld (siehe Nr. 2.4.4), die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.

4.6. Oldies (Altsenioren Ü50)

4.6.1. An den Spielen der Oldies dürfen Herren und Frauen teilnehmen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sowie 2 Spieler/innen die das 49. Lebensjahr vollendet haben.

4.6.2. Für das Festspielen gilt 4.4.2 dieser AS entsprechend.

4.6.3. Zu einer Mannschaft gehören 13 Spieler/innen, die beliebig oft bei Spielruhe ein- und ausgewechselt werden dürfen.

- 4.6.4. Gespielt wird auf einem 7er-Spielfeld (siehe Nr. 2.4.4), die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.
- 4.6.5. Es wird ohne Abseits gespielt.
- 4.6.6. Abschläge oder Abstöße des Torwarts dürfen nicht über die Mittellinie gespielt werden.
- 4.6.7. Vom Schiedsrichterausschuss werden keine Schiedsrichter angesetzt, die Heimvereine haben für einen geeigneten Schiedsrichter zu sorgen.

5. Staffeleinteilung für Spieljahr 2017/18

5.1. Grundsätzliche Bestimmungen

- 5.1.1. Vom Spielbetrieb zurückgezogen werden kann nur die unterste Mannschaft des Vereins. Mannschaften, die nach Erstellung der Spielpläne für das Spieljahr 2017/18 bis zum Ende der Spielserie zurückgezogen werden oder wegen dreimaligem Nichtantreten in einer Halbserie ausscheiden, gelten als Absteiger. Das Gleiche gilt für Mannschaften, die nach Schluss der Spielserie wegen des Abstiegs der höheren Mannschaft die Spielklasse verlassen müssen
- 5.1.2. Eine freiwillige Zurückstufung von Mannschaften für das Spieljahr 2017/18 ist möglich. Sie gelten als Absteiger für das Spieljahr 2017/18. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss der Spielinstanz bis zum 3. Tag nach dem letzten Pflichtspiel der Mannschaft im Spieljahr 2017/18 vorliegen. Die anderen Mannschaften des Vereins verbleiben in der Spielklasse, für die sie sich qualifiziert haben.
- 5.1.3. Ab 4 Tage nach dem letzten Pflichtspiel kann nur noch die unterste Mannschaft abgemeldet werden.
- 5.1.4. Untere Mannschaften, die ab 4 Tage nach Ende der Spielserie 2017/18 bis zur Erstellung der Spielpläne für die Spielserie 2018/19 vom Spielbetrieb abgemeldet werden, gelten als Absteiger, wenn die Klasse durch notwendig werdende Entscheidungsspiele nicht mehr auf Sollstärke aufgestockt werden kann und sie in Unterzahl spielen müsste.

5.2. Frauen

- 5.2.1. Die Frauen spielen in den Leistungsklassen Kreisliga und 1.Kreisklasse, wobei die Sollzahl in den Staffeln annähernd gleich sein soll, bei ungerader Zahl in der Kreisliga höher. Alle 7er Frauenmannschaften werden in die 2. Kreisklasse eingeteilt.
- 5.2.2. Der Kreismeister steigt in die Bezirksliga auf. Der Tabellenerste und –zweite der 1.Kreisklasse steigt in die Kreisliga auf.
- 5.2.3. Die beiden Tabellenletzten der Kreisliga steigen in die 1.Kreisklasse ab. Sollten aus der Bezirksliga mehr als 1 Mannschaft absteigen, erhöht

sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

5.3. Herren

- 5.3.1. Die Herren spielen in den Leistungsklassen Kreisliga und 1. Kreisklasse mit einer Sollzahl von 16 Mannschaften, in den 2. und 3. Kreisklassen mit einer Sollzahl von 14 Mannschaften. Die Sollzahl der 4. Kreisklassen wird den Mannschaftsmeldungen angepasst, wobei auf eine vergleichbare Sollzahl geachtet wird.
- 5.3.2. Die Tabellenersten und –zweiten einer jeden Staffel steigen auf. In der 4. Kreisklasse werden die Tabellenzweiten eine Relegation um den Aufstieg durchführen.
- 5.3.3. Werden die Sollzahlen auf Grund der bestehenden Auf- und Abstiegsregelungen oder durch Abmeldungen unterschritten, so werden die Staffeln durch zusätzliche Aufsteiger bis zur Sollzahl aufgefüllt, Einzelheiten bzw. Entscheidungsspiele zwischen gleich Platzierten werden ggfs. gesondert bekanntgegeben.
- 5.3.4. Abstiegsregelungen:
 - Kreisliga: Tabellenplatz 16 + 15 steigen ab.
 - 1. Kreisklasse: Tabellenplatz 16, 15, 14 + 13 steigen ab.
 - 2./3. Kreisklasse: Tabellenplatz 14 + 13 steigen ab
 - 4. Kreisklassen: kein Absteiger
 - 5. Kreisklassen: kein Auf- und kein Absteiger
- 5.3.5. Wird durch Absteiger aus dem Bezirk die Sollzahl in der Kreisliga überschritten, so müssen auch die Mannschaften auf den nächsten Tabellenplätzen absteigen.
Diese Regelung gilt auch für die nächst folgenden Staffeln, zusätzliche Absteiger werden ggfs durch Entscheidungsspiele ermittelt.

5.4. Alte Herren (Ü32)

- 5.4.1. Die Altherren 11er werden regional in zwei 1. Kreisklassen eingeteilt
- 5.4.2. Die Staffelsieger ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Kreismeister.
- 5.4.3. Die 7er Altherren werden in einer Staffel eingeteilt.

5.5. Altliga (Ü40)

- 5.5.1. Die Ü40-Senioren werden regional in 3 Altligen 7er eingeteilt.
- 5.5.2. Die Staffelsieger ermitteln in Entscheidungsspielen den Kreismeister.

5.6. Oldies (Ü50)

- 5.6.1. Die Ü50-Senioren werden in 2 Staffeln eingeteilt.
- 5.6.2. Die Staffelsieger ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Kreismeister.

6. Kreispokal

6.1. Allgemein

- 6.1.1. Der Kreispokal wird für alle Altersklassen ausgetragen und findet in 4 Wettbewerben als Krombacher-Pokal statt (Anhang A).
- 6.1.2. Die Auslosung aller Pokalwettbewerbe findet öffentlich statt und wird vom Spielausschuss durchgeführt. Es wird jeweils nur aus einem Topf gelost.
- 6.1.3. Die klassenniedere Mannschaft hat immer Heimrecht.
- 6.1.4. Alle Spiele müssen bis zur Entscheidung gespielt werden, bei unentschiedenem Ausgang nach regulärer Spielzeit ist sofort ein Elf- / Achtmeterschiessen bis zur Entscheidung durchzuführen.
- 6.1.5. Die Endspiele aller Wettbewerbe finden an einem Tag und an einem Ort statt, die Einzelheiten werden vom Spielausschuss festgelegt.
- 6.1.6. Die Zuschauereinnahmen verbleiben beim Platzverein.
- 6.1.7. Die Kosten für Schiedsrichter trägt der Platzverein, die Abrechnung der Endspiele erfolgt nach Vorgaben des Spielausschusses. **Bei Ansetzungen mit Schiedsrichterassistenten wird der Schiedsrichtersatz der Kreisliga erhoben.**

6.2. Frauen

- 6.2.1. Es besteht für alle 11er-Frauenmannschaften Teilnahmepflicht:

6.3. Herren

- 6.3.1. Am Wettbewerb der 11er Herren nimmt nur die höchste auf Kreisebene spielende Mannschaft eines Vereins teil.
- 6.3.2. Folgende Wettbewerbe werden durchgeführt:
 - Herren *Krombacher-Pokal*

6.4. Alte Herren (Ü32)

- 6.4.1. Es besteht für alle 11er-Altherrenmannschaften Teilnahmepflicht.
- 6.4.2. Folgende Wettbewerbe werden durchgeführt:
 - Altherren *Krombacher-Pokal*

6.5. Altliga (Ü40)

- 6.5.1. Es besteht für alle gemeldeten Ü40-Mannschaften Teilnahmepflicht.
 - Altliga *Krombacher-Pokal*

6.6. Oldies (Ü50)

- 6.6.1. Es besteht für alle gemeldeten Ü50-Mannschaften Teilnahmepflicht:
 - Oldies *Krombacher-Pokal*

7. Freundschaftsspiele / -turniere

7.1. Freundschaftsspiele

- 7.1.1. Freundschaftsspiele können gegen alle dem DFB angehörenden Mannschaften ausgetragen werden. Das gilt auch für die dem DFB angeschlossenen Freizeitmannschaften. Im Kreis ist der Rücktausch ausgewechselter Spieler erlaubt
- 7.1.2. Freundschaftsspiele müssen spätestens 5 Tage vor Austragung beim Spielausschussvorsitzenden angemeldet werden. Sie gelten als genehmigt, wenn die Spiele im DFBnet angesetzt sind.
- 7.1.3. Beim Schiedsrichteransetzer für Freundschaftsspiele ist spätestens 5 Tage vor dem Spiel für alle Spiele ein Schiedsrichter anzufordern oder dem Schiedsrichteransetzer den Namen des Schiedsrichters mitzuteilen. Dieser muss qualifiziert sein Spiele zu leiten und für die laufende Saison dem KSA gemeldet sein. Die Anmeldung gilt als genehmigt, wenn nach rechtzeitiger Anforderung nichts Gegenteiliges vom Schiedsrichteransetzer mitgeteilt wird.
- 7.1.4. Spiele gegen Bundesliga- und Vertragsspielermannschaften sind mindestens 14 Tage vorher beim Spielausschussvorsitzenden anzumelden.
- 7.1.5. Spiele gegen Mannschaften mit Spielern aus verschiedenen Vereinen (Stadt-, Samtgemeinde-, Traditions-, ehem. Meistermannschaften usw.) müssen ebenfalls 14 Tage vorher angemeldet werden. Alle diese Spiele gelten als genehmigt, wenn nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird.
- 7.1.6. Alle Spiele gegen ausländische Mannschaften müssen vom DFB genehmigt werden. Das entsprechende Formular für die Genehmigung ist mindestens 2 Monate vorher beim Spielausschussvorsitzenden anzufordern und ausgefüllt über den NFV an den DFB zu schicken.
- 7.1.7. Spiele gegen Mannschaften, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. Die Erlaubnis wird nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen vom Spielausschussvorsitzenden erteilt.

7.2. Sportwochen und Turniere

- 7.2.1. Alle Feld- und Hallenturniere müssen mindestens 14 Tage vorher beim Staffelleiter M. Steen über das NFV-Postfach angemeldet werden. Das gilt auch für Jugendturniere, wenn dadurch die Plätze während der Spielserie belegt werden. Eine Ausschreibung (das gilt nicht für Jugendturniere) ist dem zuständigen Staffelleiter bis zum Spieltag vorzulegen. Für diese Turniere sind beim Schiedsrichteransetzer ein bzw. mehrere Schiedsrichter wie unter 7.1.3 beschrieben anzufordern.

7.2.2. Die Spielberichte gehen an Michael Steen, bzw. Sonja Hahn (Frauen).

8. Verwaltungs- und Schlussbestimmungen

8.1. Pflichtspieltage

8.1.1. Im Herren- und Altherrenspielbetrieb ist sowohl der Freitag, der Sonnabend als auch der Sonntag als Pflichtspieltag (*siehe Rahmenspielplan*) anzusehen, wobei der Wunsch des Heimvereins unter Berücksichtigung des Junioren /-innen- und Frauenspielplanes Vorrang hat. Die Vorrangigkeit ist in Anhang 4 der SpO geregelt.

8.2. Eintritt

- 8.2.1. Dem Gastverein ist für 25 Personen (*Spieler, Trainer, Betreuer usw. aber nicht für Zuschauer*) bei allen Spielen (*Punkt-, Pokal- und Entscheidungsspiele*) freien Eintritt zu gewähren.
- 8.2.2. Verbandsmitarbeiter, die im Besitz eines vom Niedersächsischen Fußballverband ausgestellten gültigen Ausweises sind, haben die Berechtigung zum freien Besuch aller NFV - Amateur - Fußballveranstaltungen.
- 8.2.3. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder sowie Träger der Goldenen Ehrennadel und des Goldenen Ehrenringes haben das Recht des freien Eintritts bei allen Fußballveranstaltungen im Verbandsgebiet (*§ 9 der NFV-Ehrungsordnung*).

8.3. Anschriftenverzeichnis

- 8.3.1. Das komplette Anschriftenverzeichnis steht auf der Homepage des Kreises Diepholz unter www.nfv-diepholz.de zum Download (mit Passwort) zur Verfügung.
- 8.3.2. Anschriftenänderungen sind dem Spk. Fritz Bünthe sofort mitzuteilen.

8.4. Verwaltungskosten

8.4.1. Für alle durch den Kreisspielausschuss abgewickelten Verfahren werden Verwaltungskosten gemäß Anhang 2 - VI SpO berechnet.

8.5. Rechtsbehelfe

- 8.5.1. Rechtsbehelfe gem. §§ 14 ff RuVO sind beim zuständigen Kreissportgericht Diepholz (KSG), Spk. Marcel Thalmann, Heidstr. 10, 28844 Weyhe einzulegen.
- 8.5.2. Bei Berufungen oder Beschwerden gegen Urteile des Kreissportgerichts Diepholz beim Bezirkssportgericht Hannover ist der Spielausschussvorsitzende durch eine Kopie zu beteiligen.
- 8.5.3. Für Verfahren gem. §§ 16 u. 17 RuVO werden Gebühren gem § 10 RuVO erhoben.

8.6. Rechtsmittelbelehrung

- 8.6.1. 1 Tag nach Bekanntgabe dieser AS über das Internet bzw. Zustellung an die Vereine beginnt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln, sie endet 7 Tage nach Bekanntgabe (§ 27(2) h) SpO).
- 8.6.2. Gegen diese AS ist die gebührenfreie Anrufung gem. § 15 RuVO beim KSG zulässig.

8.7. Inkrafttreten

- 8.7.1. Diese Ausschreibung tritt mit Bekanntgabe über das Internet und die Zustellung an die Vereine in Kraft.
- 8.7.2. Frühere Ausschreibungen verlieren ihre Gültigkeit und können vernichtet werden.

Asendorf, den 26.07.2017

Gez.: *Michael Steen*

Vorsitzender des Spielausschusses

Krombacher Pokal

1. Die *Krombacher-Brauerei* sponsert folgende 4 Wettbewerbe des Kreispokals:
 - Herren
 - Altherren
 - Altliga
 - Oldies
2. Die vom Spielausschuss durchzuführende Auslosung ist öffentlich und findet an einem Ort mit *Krombacher-Ausschank* statt.
3. Jede am *Krombacher-Pokal* teilnehmende Mannschaft erhält einen Krombacher Fußball, der nach der Auslosung der 1. Runde an die jeweiligen Mannschaften übergeben wird.
4. Die Endspiele finden an einem Tag und an einem Ort statt, die vom Spielausschuss festgelegt werden.
5. Die Vereine, die die Endspiele ausrichten, verpflichten sich folgende Rechte am Spieltag an den NFV-Kreis Diepholz abzutreten:
 - die Gewährung von Bandenwerbung, Spannbandwerbung an geeigneten Zäunen und das Aufstellen von Fahnen der *Krombacher Brauerei*
 - exklusiver Ausschank von *Krombacher-Produkten* auf der Platzanlage.
6. Der Sieger eines jeden Endspiels erhält den *Krombacher-Pokal*, der in den Vereinsbesitz übergeht.
7. Weitere Geld- und Sachprämien für Endspielteilnehmer und weitere Teilnehmer werden gem. den gültigen Regelungen ausgelobt.
8. Die Übergabe der Prämien erfolgt für alle berechtigten Mannschaften am Endspieltag und –ort.

Asendorf, den 26.07.2017

Gez.: *Michael Steen*

Vorsitzender des Spielausschusses